

Individuelle Festlegungen

Vergabenummer 1284-1125

Beschaffung und Bereitstellung eines Webshops sowie die Beschaffung von Lager- und Versandleistungen (sogenanntes „Fulfillment“) und Produktion von Druckerzeugnissen

Hier: Los 1



**Kaufmännische Krankenkasse - KKH
Karl-Wiechert-Allee 61
30625 Hannover**

Individuelle Festlegungen und Ergänzungen

zu den:

- Ergänzenden Vertragsbedingungen für Cloud-Leistungen (EVB-IT Cloud AGB)

über die

Los 1: Beschaffung und Bereitstellung eines Webshops.

Die EVB-IT Cloud AGB finden Anwendung auf die Beschaffung von Cloud-Leistungen – hier Software as a Service.

§ 1	Vertragsinhalte.....	3
§ 2	Beginn und Laufzeit des Vertrages	4
§ 3	Kündigung des Vertrages und Regelungen zum Vertragsende.....	4
§ 4	Festlegungen von Einzelaufträgen.....	5
§ 5	Datenschutz und Geheimhaltung	6
§ 6	Nutzungsrechte, Schutzrechte Dritter	6
§ 7	Vergütung, Fälligkeit, (Ab-) Rechnung	7
§ 8	Vergütungsanpassung	7
§ 9	Verzug mit den Leistungen, Schadenersatz und Vertragsstrafe	8
§ 9	Qualitative Leistungsstörungen/Austausch von Mitarbeitern des Auftragnehmers im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen	9
§ 10	Einzusetzendes Personal, Arbeitsmittel, Mitwirkung des Auftraggebers	10
§ 11	Schriftform, Erfüllungsort, Gerichtsstand	10
§ 12	Salvatorische Klausel.....	10

§ 1 Vertragsinhalte

(1) Vertragsgegenstand sind folgende Leistungen:

- Gegenstand dieser Beschaffung ist das Betriebsmodell SaaS (Software as a Service), im Rahmen dessen der Auftragnehmer die vereinbarten Betriebs- und Serviceleistungen für eine Webshop-Software erbringt.
- Der Auftragnehmer übernimmt hierbei die Verantwortung für Bereitstellung, Betrieb, Wartung, Überwachung und Support der vereinbarten Leistungen innerhalb seines Verantwortungsbereichs.
- Die Bereitstellung und der Betrieb der Software erfolgen durch den Auftragnehmer als Service. Der Zugriff auf die Anwendung erfolgt über das Internet, ohne die Software beim Auftraggeber lokal zu installieren oder zu verwalten.
- Incidents, Problems, Changes und Service Requests werden entsprechend der jeweiligen Betriebsverantwortung im Rahmen der vereinbarten IT-Service-Management-Prozesse bearbeitet.

Das Nähere ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung, welche neben den übrigen Vergabeunterlagen sowie Fragen und Antworten auf Bieterfragen Vertragsbestandteil ist. Vertragsbestandteil sind auch die vorstehend näher bezeichneten EVB-IT mit der Maßgabe, dass über die nach der Leistungsbeschreibung zu erbringenden Leistungen ein Gesamtvertrag zustande kommt. Diese individuellen Festlegungen und Ergänzungen gelten vorrangig zu dem EVB-IT Vertrag inkl. deren AGB.

(2) Es ist vorgesehen, dass der Auftragnehmer unverzüglich nach Zuschlagserteilung mit der Erbringung der Leistung beginnt und diese entsprechend den Vorgaben der Leistungsbeschreibung durchführt.

(3) Die Vertragsparteien stimmen die Feinterminplanung sowie die konkreten Leistungsinhalte im Rahmen von Workshops/Jour fixe unmittelbar nach Vertragsschluss sowie darauffolgend in regelmäßigen Abständen ab. Können sich die Parteien nicht einigen, kann der Auftraggeber unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Auftragnehmers die Termine und konkreten Leistungsinhalte einseitig verbindlich festlegen. Bei diesen festgelegten, in diesem Dokument sowie in der Leistungsbeschreibung genannten Terminen handelt es sich um Vertragsfristen. Können die vorgenannten Termine aus Gründen, die nicht der Auftragnehmer zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, passen die Parteien die Feinplanung der Installationstermine einvernehmlich an die veränderte Situation an.

- (4) Soweit die Tätigkeit des Auftragnehmers (z. B. hinsichtlich Art, Zeit und Ort oder sonstigen Umständen der Ausführung) gesetzlichen Beschränkungen oder behördlichen Regelungen unterliegt, ist der Auftragnehmer allein für deren Einhaltung verantwortlich.

§ 2 Beginn und Laufzeit des Vertrages

- (1) Die Verpflichtung zur vertraglichen Leistungserbringung beginnt ab Zuschlagserteilung. Die zeitlichen Vorgaben entsprechend der Leistungsbeschreibung sowie der Feinterminplanung gemäß § 1 Abs. 3 sind zu berücksichtigen.
Mit Zuschlagserteilung wird unmittelbar, ohne weiteren Einzelauftrag, die Position Kick-Off, Initiale Konfiguration Webshop gem. Leistungsbeschreibung beauftragt und entsprechend dem Preisblatt mit Abnahme vergütet. Der Leistungsbeginn und die Vergütung für die Haupttätigkeit des Vertrags, welche die laufenden Kosten für die Bereitstellung des Webshops, den laufenden Betrieb sowie die Wartung umfasst, startet erst nach erfolgreichem Go-Live. Bis zu diesem Zeitpunkt umfasst der Leistungsabruf ausschließlich die im Rahmen der Vorbereitungsphase erforderlichen Leistungen.
- (2) Die Hauptleistungspflichten des Vertrags bestehen in der fortlaufenden Bereitstellung des Webshops sowie deren laufendem Betrieb inkl. Service und Updates. Die optionalen Leistungen werden bei Bedarf auf Abruf in Form von Einzelaufträgen beauftragt. Eine Verpflichtung zur Abnahme dieser optionalen Leistungen besteht nicht.
- (3) Der Vertrag hat eine Mindestvertragslaufzeit von 2 Jahren ab Zuschlagserteilung. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Vertragsjahr, sofern dieser nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird.

§ 3 Kündigung des Vertrages und Regelungen zum Vertragsende

- (1) Der Vertrag ist während der Mindestvertragslaufzeit nicht ordentlich kündbar.
- (2) Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist insbesondere dann zulässig, wenn

- (a) die geforderte Leistung nicht vertragsgemäß erbracht wird. Die KKH behält sich vor, von ihrem Recht zur außerordentlichen Kündigung Gebrauch zu machen, wenn wesentliche Anforderungen der Leistungsbeschreibung nicht erfüllt sind und nicht in der von der KKH festgesetzten Frist eine entsprechende Anpassung erfolgt.
 - (b) der Auftragnehmer mit seinen Leistungen gemäß der vereinbarten bzw. festgelegten Terminplanung in Verzug gerät und die erforderliche Leistung auch nicht in der vom Auftragnehmer festgesetzten Nachfrist erbracht wird.
 - (c) die vertragliche Zusammenarbeit aufgrund einer bereits erfolgten oder bevorstehenden Aufsichtsordnung durch die zuständige Aufsichtsbehörde unzulässig ist.
 - (d) über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels einer den Kosten des Verfahrens deckende Masse abgelehnt worden ist oder eine ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist, weil der Auftragnehmer seine Zahlungen mehr als nur vorübergehend einstellt.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Eine Teilkündigung ist zulässig.

§ 4 Festlegungen von Einzelaufträgen

- (1) Die Erbringung von optionalen Leistungen, insbesondere die Anlage zusätzlicher Artikel oder Sonderanpassungen am Webshop, erfolgt stufenweise über den Abruf von Einzelaufträgen. Entsteht beim Auftraggeber ein konkreter Leistungsbedarf, übermittelt er dem Auftragnehmer eine entsprechende Anfrage. Der Auftragnehmer erstellt daraufhin ein verbindliches Angebot gemäß Preisblatt. Nach Prüfung durch den Auftraggeber erteilt dieser den schriftlichen Einzelauftrag und übermittelt den Auftragnehmer eine entsprechende kaufmännische Bestellung. Erst mit dem Zugang dieser offiziellen Bestellung gilt die Ausführungsfreigabe als erteilt, und der Auftragnehmer ist berechtigt sowie verpflichtet, mit der Umsetzung der definierten Leistungen zu beginnen. Vor dem offiziellen Bestelleingang eigeninitiativ erbrachte Aufwände oder Vorarbeiten des Auftragnehmers gelten als nicht beauftragt und werden vom Auftraggeber nicht vergütet.

- (2) Die Einzelaufträge enden mit Abschluss der vereinbarten Frist.
- (3) Eine Abnahmeverpflichtung von Einzelaufträgen gibt es nicht.

§ 5 Datenschutz und Geheimhaltung

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich bezüglich des Datenschutzes und der Geheimhaltung zur Einhaltung der Vorgaben der Firmenverschwiegenheitserklärung.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen gemäß der Firmenverschwiegenheitserklärung.

§ 6 Nutzungsrechte, Schutzrechte Dritter

- (1) Der Auftragnehmer räumt der KKH für die Laufzeit des Vertrags das nichtausschließliche, nicht übertragbare und zeitlich auf die Vertragslaufzeit beschränkte Recht zur Nutzung des SaaS-Modells (bereitgestellten und auf die KKH abgestimmte Webshop) für die vertragsgemäßen Zwecke gemäß Leistungsbeschreibung sowie das Recht zur Anpassung und Konfiguration des bereitgestellten Webshops ein. Das Nutzungsrecht gilt räumlich unbeschränkt, auch außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland. Auf die entsprechenden Regelungen in der Leistungsbeschreibung wird verwiesen. Dieses Nutzungsrecht gilt auch für alle neuen Releases und Versionen sowie für Programme, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber im Rahmen der Leistungserbringung umsetzt.
- (2) Werden durch die vertragsgemäße Nutzung der zur Verfügung gestellten Einrichtungen Lizenz-, Patent- Marken- oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt und wird deshalb dem Auftraggeber die Benutzung ganz oder teilweise rechtskräftig untersagt, so wird der Auftragnehmer auf seine Kosten nach ihrer Wahl entweder
 - (a) dem Auftraggeber das Recht zur Nutzung der entsprechenden Einrichtungen verschaffen oder
 - (b) die entsprechende Einrichtung schutzfrei gestalten oder

- (c) die entsprechenden Einrichtungen durch andere mit entsprechender Leistungsfähigkeit ersetzen, die keine Schutzrechte verletzen.

Der Auftragnehmer wird nur dann von diesen Verpflichtungen frei, wenn der Auftraggeber bei der Abwehr solcher Ansprüche Dritter nicht im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer handelt. Die Parteien werden sich im Einzelfall über das weitere Vorgehen abstimmen und sich jeweils bei der Abwehr solcher Ansprüche Dritter gegenseitig unterstützen.

Wird der Auftraggeber bei vertragsgemäßer Nutzung der von dem Auftragnehmer unter diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen von Dritten wegen einer Verletzung von Schutzrechten aus diesen Leistungen in Anspruch genommen, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber dem diesen hierdurch entstehenden Schaden ersetzen.

§ 7 Vergütung, Fälligkeit, (Ab-) Rechnung

- (1) Das vertraglich vereinbarte Entgelt wird mit Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen fällig. Die Vergütung für die initialen Leistungen erfolgt zu einem Pauschalpreis gemäß Preisblatt nach Abnahme. Die Vergütung für die fortlaufenden Kosten erfolgen monatlich. Eine Zahlungspflicht der KKH besteht nur in Höhe der Preise, wie sie angeboten und mit Erteilung des Zuschlags vereinbart wurden.
- (2) Die vereinbarten Preise sind Maximalpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus. Diese Preise decken alle nach diesem Vertrag vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ab. Sämtliche Nebenkosten, insbesondere Reisezeiten, Übernachtungskosten und Fahrzeiten werden nicht gesondert vergütet. Reisezeiten sind keine Arbeitszeiten. Ein Beratertag entspricht 8 Arbeitsstunden.

§ 8 Vergütungsanpassung

- (1) Die Vergütung für die Mindestvertragslaufzeit ist fest vereinbart und während der Mindestvertragslaufzeit nicht veränderbar. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kann erstmalig eine Erhöhung der Vergütung für die Leistungen angekündigt werden. Das Änderungsverlangen ist der jeweils anderen Vertragspartei in Textform mitzuteilen. Eine rückwirkende Preisanpassung ist ausgeschlossen.

- (2) Eine Erhöhung der Vergütung muss angemessen sein und darf der für die betreffende Leistung relevanten Marktentwicklung nicht widersprechen. Sie darf höchstens +/- 5 % der zum Zeitpunkt des Änderungsverlangens geltenden Vergütung per anno betragen.
- (3) Die andere Vertragspartei hat die Preisanpassung innerhalb eines Monats nach dessen Zugang in Textform anzunehmen oder abzulehnen. Eine Preisanpassung wird nur wirksam, wenn sie von beiden Vertragsparteien in Textform bestätigt wurde. Eine einseitige Änderung der Vergütung ist ausgeschlossen.
- (4) Eine vereinbarte Erhöhung der Vergütung wird frühestens drei Monate nach Zugang des Änderungsverlangens wirksam, sofern die Parteien nichts Abweichendes in Textform vereinbaren. Bis zum Wirksamwerden der vereinbarten Preisanpassung gelten die bisher vereinbarten Preise.
- (5) Kommt innerhalb eines Monats nach Zugang des Änderungsverlangens keine Einigung über die Preisanpassung zustande, bleibt es bei den bisher vereinbarten Preisen. In diesem Fall sind beide Vertragsparteien berechtigt, das Vertragsverhältnis außerordentlich mit einer Frist von zwölf Monaten zum Monatsende zu kündigen. Bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses gelten die bisher vereinbarten Preise unverändert fort.
- (6) Eine Preisanpassung kann während des Vertragsverhältnisses mehrfach verlangt werden, jedoch frühestens zwölf Monate nach Zugang des jeweils vorherigen Änderungsverlangens.
- (7) Wenn eine der Parteien eine Preisanpassung ausspricht, hat die andere Partei diese innerhalb von einem Monat zu bestätigen oder abzulehnen. Eine Preisanpassung ohne Zustimmung der anderen Partei in Textform ist ausgeschlossen.

§ 9 Verzug mit den Leistungen, Schadenersatz und Vertragsstrafe

- (1) Termine zur Leistungserbringung werden, sofern sie sich nicht bereits aus den Vergabeunterlagen ergeben, im Rahmen der Feinplanung zwischen dem Auftragge-

ber und dem Auftragnehmer abgestimmt. Hält der Auftragnehmer vereinbarte Reaktions- und/oder Erledigungszeiten sowie Verfügbarkeitszeiten nicht ein, gerät er nach deren Überschreitung auch ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

- (2) Soweit vereinbart, ist der Auftraggeber für den Fall der Überschreitung vereinbarter Reaktions- und Entstörungszeiten berechtigt, für jeweils angefangene 25% Überschreitung der Reaktionszeit bzw. Entstörungszeit innerhalb der Servicezeiten eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1% der jährlichen Vergütung maximal jedoch 1% der jährlichen Gesamtvergütung pro Verzugsfall zu verlangen. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer die Überschreitung nicht zu vertreten hat. Insgesamt darf die Summe der aufgrund dieser Regelung pro Vertragsjahr zu zahlende Vertragsstrafe nicht mehr als 5% der jährlichen Gesamtvergütung pro Vertragsjahr betragen.
- (3) Insgesamt werden die nach diesem Vertrag zu zahlenden Vertragsstrafen auf 5 v. H. des gesamten Entgelts für den Vertragsmonat, in den die Störung fällt, beschränkt.
- (4) Die Vertragsstrafe wird auf den eventuellen Verzugsschaden angerechnet. Der Anspruch des Auftraggebers auf Erstattung eines die Vertragsstrafe übersteigenden Schadens bleibt unberührt.
- (5) Die KKH kann die Vertragsstrafe auch noch bis zu einem Jahr nach Rechnungsstellung für den Monat, in dem der Verstoß liegt, geltend machen.

§ 9 Qualitative Leistungsstörungen/Austausch von Mitarbeitern des Auftragnehmers im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen

- (1) Die KKH kann im Falle der Schlechtleistung die vertragliche Vergütung mindern. Eine Schlechtleistung liegt insbesondere vor, wenn aufgrund von Umständen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, die in der Leistungsbeschreibung bzw. Feinterminplanung definierten Ziele nicht innerhalb des im Angebot vorgegebenen und durch die Feinterminplanung konkretisierten Zeitraums erreicht werden. Für die Berechnung der Minderung ist § 441 BGB entsprechend heranzuziehen.

- (2) Sollten Mitarbeiter des Auftragnehmers in nicht unerheblicher Weise gegen die sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Pflichten verstoßen bzw. nicht die geforderte Qualifikation aufweisen, kann der Auftraggeber den Auftragnehmer entsprechend abmahnen und im Wiederholungsfall verlangen, dass der betreffende Mitarbeiter nicht mehr für die Tätigkeit bei dem Auftraggeber eingesetzt wird.
- (4) Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass trotz urlaubs-/ krankheitsbedingter Abwesenheit etc. der einzelnen Mitarbeitenden die im Rahmen der Feinterminplanung festgelegten Termine eingehalten werden.

§ 10 Einzusetzendes Personal, Arbeitsmittel, Mitwirkung des Auftraggebers

- (1) Der Auftragnehmer wird nur fachlich qualifizierte und persönlich geeignete Mitarbeitenden zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen einsetzen.
- (2) Eventuell zusätzlich benötigte besondere Arbeitsmittel hat der Auftragnehmer zu stellen.
- (3) Der Auftragnehmer unterliegt bei der Erbringung seiner Leistungen keinem Weisungsrecht des Auftraggebers. Das Hausrecht des Auftraggebers bei Tätigkeiten in seinem Betrieb bleibt unberührt. Der Auftragnehmer muss die Anwesenheits- und Pausenzeiten der KKH-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter akzeptieren.

§ 11 Schriftform, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden und haben widrigenfalls keine Gültigkeit. Diesen Vertrag ändernde, ergänzende oder aufhebende Bestimmungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (2) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Hannover.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtswirksam sein, ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hier durch die Rechtswirk-

samkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen bzw. zur Ausführung von Lücken soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt und geregelt hätten, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.